

Satzung des Vereins „Lebensraum am Fluss ~ Kultopia e.V.“

§1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Lebensraum am Fluss ~ Kultopia e.V.“ und soll im Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Magdeburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist, die Förderung von Bildung, Kunst, Kultur, der Jugend- und Altenhilfe, der Schutz der Umwelt sowie die Unterstützung sozial benachteiligter Menschen. Er verfolgt ausschließlich überparteiliche und überkonfessionelle Ziele.
- (3) Das Ziel des Verein ist es:
 1. benachteiligten Menschen eine Beteiligung an Aktivitäten der Gesellschaft zu ermöglichen
 2. den Umwelt- und Ökologiedanken zu fördern und die ökologischen Grundlagen der Erde zu erhalten.
 3. unkommerzielle, künstlerische und kulturelle Projekte zu unterstützen und durchzuführen.
 4. den Denkmalschutz zu fördern.
 5. den Hochwasserschutz und den Katastrophenschutz bei Hochwasserereignissen zu fördern.
 6. die internationale Gesinnung und den Völkerverständigungsgedanken zu fördern.

Dies soll erreicht werden insbesondere durch:

1. Seminare, Workshops u.ä. Bildungsangebote
 2. Aktionen, Presse und Öffentlichkeitsarbeit
 3. Unterstützung ehrenamtlicher Tätigkeiten
 4. Schaffung einer Infrastruktur für gemeinnützige Arbeit
 5. Förderung generationsübergreifender Kooperationen
 6. Beratung von benachteiligten Menschen
 7. Förderung und Veranstaltung künstlerischer und kultureller Aktivitäten
 8. Schaffung, Schutz und Erhalt natürlicher und naturnaher Biotope
- (4) Die Arbeit des Vereins ist offen. Auch Nichtmitglieder können an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinsziele nach §2 unterstützt und sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen will. Der Antrag auf Mitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung beschieden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Tod des Mitglieds,

2. Auflösung der juristischen Person die Mitglied ist,
 3. Erklärung des Austritts des Mitglieds,
 4. Ausschluss per Beschluss durch die Mitgliederversammlung (Abs. 3),
 5. Streichung aus der Mitgliederliste (Abs. 4).
- (3) Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn das Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins in erheblichem Maße verstoßen hat oder wiederholt gegen sie verstößt.
Dem Ausschluss kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe widersprochen werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann durch Konsensbeschluss die Mitgliederliste bereinigen und dabei Mitglieder streichen, die sich nicht mehr an der Vereinsarbeit beteiligen.
Die von der Liste gestrichenen Personen werden per Mail von der Streichung informiert. Sie können dem Beschluss widersprechen. Abs. 3 Satz 2ff. ist anzuwenden.
- (5) Die Beitragsordnung regelt die Geschäftsordnung.

§5 Organe

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung (§6),
- (2) der Vorstand (§7).

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich regelmäßig statt. Außerdem können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden. Die Mitglieder werden mindestens zwei Wochen vor jeder Mitgliederversammlung per Mail eingeladen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Satzungsänderungen, Streichungen aus der Mitgliederliste, Ausschlüsse, Vorstandswahlen und Auflösung können nur beschlossen werden, wenn dies auf der vorherigen Mitgliederversammlung beschlossen und im Protokoll bekanntgegeben wurde.
- (4) Zu jeder Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll verfasst, das per Mail den Mitgliedern zugestellt wird.
- (5) Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen müssen die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin per Mail eingeladen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann auch Angelegenheiten, die nach dieser Satzung dem Vorstand zugewiesen sind, an sich ziehen.
- (7) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder analog, virtuell (Online-Verfahren) in einem nur für die Mitglieder zugänglichen Online-Konferenzraum oder in einem gemischten Verfahren.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand soll sich aus mindestens drei Mitgliedern des Vereins zusammensetzen. Diese vertreten den Verein entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung einzeln nach außen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§8 Geschäftsordnung

- (1) Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung in der er Einzelheiten der Vereinstätigkeit regeln kann.

§9 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung per Konsens aller Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen an den Versöhnungsbund e.V. Die EmpfängerIn hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§10 Schlussvorschriften

- (1) Sofern diese Satzung keine konkreten Regelungen vorgibt, findet das BGB Abschnitt Vereine, Anwendung.
- (2) Diese Satzung wurde am 15. April 2007 beschlossen und tritt unmittelbar in Kraft.

geändert am 28.09.2008

geändert am 18.01.2009

geändert am 06.07.2010

geändert am 01.12.2013

geändert am 15.10.2016

geändert am 25.02.2021